



LS 2014 Drucksache 3

**Bericht
des Projektausschusses gemäß Beschluss Nr. 10
der Landessynode 2013**

A
BESCHLUSSANTRAG

1. Der Bericht des Projektausschusses gemäß Beschluss Nr. 10 der Landessynode 2013 wird zur Kenntnis genommen.

2. In Artikel 142 KO wird folgender Absatz 7 angefügt:
 1. „(7) Wenn die Beratung oder Beschlussfassung die Leitungstätigkeit der Kirchenleitung als solche betrifft, beauftragt die oder der Präses eine Superintendentin oder einen Superintendenten oder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden eines Ständigen Synodalausschusses, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, mit der Leitung der Landessynode. Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt mit beratender Stimme an den die Tagung der Landessynode vorbereitenden Sitzungen der Kirchenleitung teil.“
 2. § 4 Absatz 7 Verfahrensgesetz und § 12 der Geschäftsordnung der Landessynode werden durch denselben Text ergänzt.

oder

1. Nach § 4 Absatz 7 Satz 2 Verfahrensgesetz wird folgender Satz eingefügt:

„Auf Antrag von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode hat die oder der Präses die Leitung der Verhandlungen der Landessynode auf eine Superintendentin oder einen Superintendenten oder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden eines Ständigen Synodalausschusses ihrer oder seiner Wahl, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, zu übertragen, wenn die Leitungstätigkeit der Kirchenleitung als solche Verhandlungsgegenstand ist.“
 2. In § 12 der Geschäftsordnung der Landessynode wird derselbe Text wie in Ziffer 1. ergänzt.
 3. In § 24 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode werden vor den Worten „auf Überweisung“ die Worte „auf Übertragung der Verhandlungsleitung,“ eingefügt.
-
3. Zur Abgrenzung von Kirchenleitung und Kollegium soll an
Modell a.):

„Keine Doppelzuständigkeiten in Kirchenleitung und Kollegium sowie Streichung von Artikel 161 Abs. 3 KO (beratende Teilnahme der stellvertretenden Abteilungsleitenden)“

oder an

Modell b.):

„Keine Doppelzuständigkeiten in Kirchenleitung und Kollegium, Streichung von Art. 161 Abs. 3 KO und Loslösung des Präsesamtes vom Kollegium“

weitergearbeitet und der Landessynode 2015 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

4. Der Ständige Finanzausschuss soll unter Beteiligung des Ständigen Theologischen Ausschusses und des Ständigen Ausschusses für öffentliche Verantwortung Mitglieder für den Ausschuss zur Prüfung der Sinnhaftigkeit von Beteiligungen nominieren und der Landessynode 2015 zur Entscheidung vorlegen.
5. Es wird ein Anlageausschuss gebildet, der im Auftrag der Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Funktionen wahrnimmt:
 1. Abgabe von Stellungnahmen bzw. Rückfragen zum Anlageportfolio des Landeskirchenamtes im Sinne der Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland.
 2. Abgabe von Stellungnahmen bzw. Rückfragen zum Anlageportfolio der VK-PB und KZVK im Sinne der Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland.
 3. Genehmigung von Anlagen auf Antrag von Gemeinden und Kirchenkreisen entsprechen § 47(2) KF-VO unter Ausschluss der Haftung für Risiken aus solchen Anlagen.

Der Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, davon 3 Mitglieder der fondsbezogenen Anlageausschüsse des Landeskirchenamtes und 4 Mitglieder des ständigen Finanzausschusses. Für die 4 Mitglieder des ständigen Finanzausschusses werden Vertreter/innen benannt, die bei Verhinderung vertreten können.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Über die Sitzungen werden Protokolle angefertigt. Der Ausschuss erstattet der Synode jährlich Bericht über seine Aktivitäten.

6. Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen -federführend-, der Ständige Theologische Ausschuss und der Ständige Innerkirchliche Ausschuss werden beauftragt, an der Frage der Einrichtung von Untersuchungsausschüssen bzw. ad-hoc-Ausschüs-

sen weiterzuarbeiten (Punkt 3.2. Bericht des Projektausschusses).

7. Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen -federführend-, der Ständige Theologische Ausschuss und der Ständige Innerkirchliche Ausschuss werden beauftragt, an der Frage zur Abwahl von Kirchenleitungsmitgliedern weiterzuarbeiten (Punkt 3.4. Bericht des Projektausschusses).

8. Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen -federführend- und der Ständige Finanzausschuss werden beauftragt, an der Frage zur Rechnungsprüfung weiterzuarbeiten (Punkt 3. zu Thema 6 Bericht des Projektausschusses).

9. Die Arbeit des Projektausschusses wird für beendet erklärt.

B BEGRÜNDUNG

1. Der Bericht des Projektausschusses ist unter **C** aufgeführt.
2. Zur Begründung der alternativen Beschlussanträge unter A 2 wird auf die Begründung der **Anlage 2** des Berichts verwiesen.
3. Die Begründung zu den alternativen Modellen unter A 3 ist in der **Anlage 3** des Berichts enthalten.
4. Die Begründung zu A 4 ergibt sich aus den Kriterien zur Prüfung der Sinnhaftigkeit von Beteiligungen, die in **Anlage 4** des Berichts formuliert sind.
5. Zur Begründung des Beschlussantrags unter A 5 wird auf die Begründung der **Anlage 5** des Berichts verwiesen.
6. Die weiteren Beschlussanträge ergeben sich aus dem Bericht des Projektausschusses.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Theologischen Ausschuss (I), den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III), den Innerkirchlichen Ausschuss (IV), den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V) und den Finanzausschuss (VI).

Die Federführung für die Beschlussanträge A2 und A3 hat der Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), die Federführung für die Beschlussanträge A4 und A5 hat der Finanzausschuss (VI).

C

BERICHT DES PROJEKTAUSSCHUSSES

1. Grundlagen der Arbeit:

Der Höppner-Bericht hat im Abschnitt 5 Erste Schritte die Einrichtung eines Projektausschusses vorgeschlagen, „der im Sinne des vorliegenden Berichtes über eine Änderung der Kirchenordnung nachdenkt und der nächsten Landessynode 2014 einen Bericht über die Möglichkeiten und Varianten solcher Änderungen vorlegt, damit die Landessynode sich schon auf der nächsten Tagung mit den inhaltlichen Fragen auseinandersetzen kann.“

Ein solcher Projektausschuss wurde mit Beschluss 10 der LS 2013 eingesetzt und beauftragt.

Die Aufgaben werden wie folgt formuliert:

„1. Die Überlegungen der Ausschüsse zu bündeln und zu bearbeiten sowie den Entwurf einer Vorlage zu verfahrenstechnischen, strukturellen und rechtlichen Veränderungen für die Landessynode zu erarbeiten.

2. Er legt fest, welcher der ständigen Ausschüsse die Federführung für welche Themenfelder übernimmt.“

Die ständigen Ausschüsse haben ihre Delegierten (je zwei Vertreter/innen aus allen ständigen Ausschüssen, davon ein/e Vertreter/in mit Stimmrecht) in den ersten Sitzungen des Jahres benannt, Präses Rekowski hat zu einer konstituierenden Sitzung am 10.4.13 eingeladen.

Dem Ausschuss gehören an:

- Theologischer Ausschuss:
Sup. Pfrin Dr. Werner (Vorsitz Projektausschuss); Pfrin Hirzel;
- Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen:
Dr. Quarch; Frau Quack;
- Ausschuss für öffentliche Verantwortung:
Sup. Pfr. Sannig; Herr Hefekäuser;
- Innerkirchlicher Ausschuss:
Sup. Pfr. Seiger; Sup. Pfr. Kamphausen;
- Ausschuss für Erziehung und Bildung:
Herr Hurschmann (stv. Vorsitz Projektausschuss), Herr Hoffmann;
- Finanzausschuss:
Dr. Butz, Sup. Pfr. Isigkeit;

- dazu für die Kirchenleitung Frau Dr. Lengelsen, Präses Rekowski und die Leiter der Abteilungen V, Vizepräsident Dr. Weusmann, und VI, Oberkirchenrat Baucks.

Die Geschäftsführung hat Kirchenrechtsdirektor Boecker übernommen.

In der ersten Sitzung haben sich die Mitglieder darauf verständigt, dass auch die stellvertretenden Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen.

Der Projektausschuss sieht seine Aufgabe darin, Verfahrensvorschläge zur Bearbeitung der Vorschläge der Höppner-Kommission zu erarbeiten, soweit möglich die ständigen Ausschüsse mit der inhaltlichen Diskussion zu beauftragen und im Blick auf die Landessynode 2014 begründete Vorschläge dazu zu machen, welche Anregungen weiter verfolgt werden sollen und welche nicht. Dazu gehört, Möglichkeiten zu erarbeiten, die Gremien den Umgang mit außerordentlichen Vorgängen erleichtern; dazu gehört nicht, Maßnahmen vorzuschlagen, die Vorgänge wie um das bbz verhindern können. Das muss an anderer Stelle geschehen.

Nach der Diskussion in der konstituierenden Sitzung hat der Ausschuss die auftragsgemäß zu bearbeitenden Punkte (unter Aufnahme der vorgängigen Beratungen in den ständigen Ausschüssen) stichwortartig so zusammengefasst:

1. (Kirchen)Ordnungsfragen/Synodalkultur
2. Leitung und Verantwortung
3. Transparenz und Kommunikation/Zuständigkeiten im LKA
4. Professionalität der handelnden Personen/Ehrenamt/Überforderung
5. ethische bzw. ekklesiologische Fragen
6. Praktische Ansätze

2. Arbeitsweise und Kommunikation:

Der Ausschuss hat getagt am 10.4.13, am 24.4.13, am 16.5.13, am 3.6.13, am 13.7.13, am 3.9.13, am 9.10.13 und am 19.11.13; dazu fand ein Informationsgespräch zwischen der Vorsitzenden, dem stv. Vorsitzenden, dem Präses und dem Vizepräsidenten statt. Der Arbeitsplan des Ausschusses wurde von der Vorsitzenden und dem stv. Vorsitzenden vorgeschlagen und vom Ausschuss modifiziert und beschlossen.

Der Ausschuss hat zu den Fragen der Veränderungen in der Ordnung der EKIR am 13. Juli einen Studientag im LKA durchgeführt, an dem 43 Mitglieder der Landessynode teilnahmen.

Die Vorsitzende des Ausschusses hat die Landessynodalen brieflich im April und im September über die Arbeit des Ausschusses informiert und im April und im Juli Informationen und Arbeitsaufträge brieflich an die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse übermittelt.

Im Ausschuss wurde ausgesprochen offen, vertrauensvoll und sachorientiert zusammen gearbeitet. Alle Mitglieder hatten den Wunsch und trugen dazu bei, alle Fragen ergebnisoffen und transparent zu diskutieren, gemeinsam über die Relevanz zu befinden bzw. geeignete Schritte zu gehen, um darüber befinden zu können und unterjährig die Synode über die Arbeit zu informieren. Der Ausschuss sah seine Aufgabe über die sachgerechte Weiterarbeit an den Höppner-Vorschlägen hinaus auch darin, für Vertrauen in die synodalen Gremien und die synodalen Arbeitsformen zu werben bzw. Gremien und Arbeitsformen so zu gestalten, dass sie vertrauenswürdig sind. Er hat seine Arbeit zügig erledigt, um die gestellten Aufgaben so schnell wie möglich wieder an die dafür vorgesehenen Gremien abzugeben.

3. Inhaltliche Ergebnisse:

zu Thema 1/ Kirchenordnung und Synodalkultur:

Auf diesem Themenkomplex lag der Schwerpunkt der Arbeit des Ausschusses. Die Diskussionen des Studientages um Verhandlungsleitung, Synodalpräsidium und Gewaltenteilung brachten alle den deutlichen Wunsch zum Ausdruck, die Landessynode zu stärken und durch verschiedene Instrumente besser zur Wahrnehmung ihrer Leitungsverantwortung zu befähigen. Die Fragen nach Gewaltenteilung und einem Synodalpräsidium aus dem Höppner-Bericht wurden im Laufe der Beratungen überführt in die Frage nach „checks and balances“ und damit die Aufgabe, die verschiedenen synodalen Gremien und die Verwaltung klarer voneinander zu unterscheiden und damit voneinander unabhängiger zu machen mit dem Ziel, die ganze Synode stärker in die inhaltliche Auseinandersetzung und Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Konkrete Anstöße und Vorschläge des Studientages in Aufnahme der Anregungen der Höppner-Kommission:

1. Die Synode soll die Möglichkeit haben, in bestimmten Fragen die Verhandlungsleitung an sich ziehen zu können.

Dazu liegt der Synode eine Beschlussvorlage vor, die beraten und entschieden werden kann. Der Projektausschuss stellt zwei Verfahrensvorschläge zur Debatte: beim ersten geht die Initiative von dem oder der Präses aus, beim zweiten von der Landessynode selbst.

2. Die Synode soll bei Bedarf Untersuchungsausschüsse bzw. ad-hoc-Ausschüsse einrichten können.

Der Projektausschuss hat die Frage der möglichen zusätzlichen Einrichtung von Ausschüssen ausführlich diskutiert. Der Studientag hat diese Möglichkeit befürwortet mit der Absicht, der Synode Verfahren zu eröffnen, geordnet mit außerordentlichen Situationen umgehen zu können. Im Verlauf der Diskussionen wurde deutlich, dass die Einrichtung von Untersuchungsausschüssen im Vollsinn problematisch ist, da sie ein Verfahren des Parlamentarismus in die presbyterial-synodale Ordnung einpflanzen würde. Der Austausch mit der EKvW macht deutlich, dass solche Ausschüsse als Ausdruck einer Kultur des Misstrauens verstanden werden – auch wenn sie gerade nicht so gemeint sind. Es erscheint sinnvoll, ein Gutachten des kirchenrechtlichen Instituts der EKD einzuholen. Der Projektausschuss schlägt darum vor, mit weiteren Klärung, ob und wenn ja wie solche Ausschüsse eingesetzt werden können bzw. ob es reicht, ad hoc-Ausschüsse einsetzen zu können, den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (federführend) und den Ständigen Theologischen Ausschuss sowie den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss (beide mitberatend) zu beauftragen. Der Landessynode 2015 soll das Ergebnis vorgelegt werden.

3. Um die die synodalen, gewählten Ausschüsse neben den Abteilungen des LKA erkennbarer und arbeitsfähiger zu machen, sollen sie zukünftig an die Präsidialkanzlei angebunden werden.

Die Umsetzung dieses Vorschlags liegt in der Zuständigkeit des Vizepräsidenten und ist für 2014 geplant.

4. Es soll möglich sein, einzelne Mitglieder der Kirchenleitung abzuwählen.

Auch dieser Vorschlag des Studientages ist im Projektausschuss ausführlich diskutiert und geprüft worden. Abzuwägen sind neben den Verfahrensfragen die Absicht, die Synode als Leitungsorgan handlungsfähiger zu machen und die Befürchtung, einer Kultur des Misstrauens Vorschub zu leisten. Um eine beschlussreife Vorlage erstellen zu können, soll die Weiterberatung einer vorläufigen Vorlage an den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (federführend) und den Ständigen Theologischen Ausschuss sowie den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss (beide mitberatend) übertragen werden. Der Landessynode 2015 soll das Ergebnis vorgelegt werden.

5. Abgrenzung von Kirchenleitung und Kollegium

Im Zuge der Diskussion um „Checks and Balances“ schlägt der Projektausschuss eine weitgehende Abgrenzung von Kirchenleitung und Kollegium vor.

Er verfolgt damit das Ziel, den Einfluss der gewählten nebenamtlichen Vertreter/innen in der Kirchenleitung zu stärken. Die entsprechende Vorlage sieht folgendes vor: Doppelberatungen von Vorlagen in beiden Gremien sollen zukünftig unterbleiben. Die stv. Abteilungsleitenden sollen nicht mehr regelmäßig an Kirchenleitungssitzungen teilnehmen, sondern nur hinzugezogen werden, wenn ihre fachliche Beratung nötig ist (a). So der Vorschlag des Projektausschusses. Weitergehend könnte darüber hinaus beschlossen werden, dass der Präses nicht mehr (oder nur beratend) Mitglied des Kollegiums ist (b).

zu Thema 2/ Leitung und Verantwortung:

Die Erfahrung zeigt, dass oft Aufsichtsaufgaben, die einem Gremium zugeordnet sind, nicht wahrgenommen werden, weil sich niemand persönlich dafür zuständig fühlt. Das fängt beim verantwortlichen Lesen von Protokollen an und hört bei der Überprüfung von Quartalsberichten nicht auf. Grundlegend gehört es zur Leitungsverantwortung, deutlich zu verabreden, wer welche Aufgabe übernimmt.

Der Ausschuss konnte im letzten Jahr nur die unter Thema 4 genannten praktischen Vorschläge erarbeiten. Die grundsätzlichen Fragen sind auf allen Ebenen unserer LK weiterhin im Blick zu behalten und bedürfen weiterer Beratungen.

zu Thema 3/ Transparenz und Kommunikation/Zuständigkeiten im LKA

Für Transparenz, Kommunikation und Zuständigkeiten im LKA ist weitgehend die Kirchenleitung bzw. das LKA zuständig – an diesen Fragen wurde darum zunächst im LKA gearbeitet.

zu Thema 4/ Professionalität der handelnden Personen/ Ehrenamt/ Überforderung

Die Frage nach der Befähigung der handelnden Personen, nach Überforderung und Verantwortung und vielen anderen ‚menschlichen‘ Aspekten wird von vielen für eines der zentralen Probleme in der aktuellen Debatte um die presbyterial-synodale Ordnung gehalten. Es ist theoretisch verhältnismäßig leicht zu erfassen, aber praktisch schwer zu lösen. Als *ein* Hilfsmittel wurde im LKA ein Leitfaden (Beschluss 10,II,2) für die Übernahme von Aufsichtsratposten o.ä. erstellt. Es wird daran gearbeitet, Fortbildungen besser zu bewerben oder zuzuschneiden. Diese Maßnahmen des LKA wurden mit dem Projektausschuss rückgekoppelt.

Empfohlen werden in diesem Zusammenhang besonders die Fortbildungsangebote des Diakoniewissenschaftlichen Instituts der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel. Nötig sind darüber hinaus dezentrale Veranstaltungen

gen oder Fortbildner, die in die Gremien kommen und dort vor Ort schulen, um die Teilnahmemöglichkeiten von Interessierten zu erhöhen.

zu Thema 5/ Ethische und ekklesiologische Fragen

Der Projektausschuss hat den Ständigen Finanzausschuss (federführend), den Ständigen Theologische Ausschuss und den Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung (mitberatend) beauftragt, im Anschluss an Beschluss 10, II, 5 über die im Höppner-Bericht mehrfach erwähnte "Sinnhaftigkeit" des wirtschaftlichen Engagements der EKIR zu beraten. Zum in 4.2.2. des Höppner-Berichtes beschriebenen Beteiligungs-Management gehört nicht nur das verantwortliche Management der bestehenden Beteiligungen, sondern auch die Fragen, welche und wie viele Beteiligungen kirchlich gewollt sind, und wie viel Energie in solches Engagement fließen soll.

Die erarbeitete Vorlage liegt vor. Sie beinhaltet die Einrichtung eines „Beteiligungsprüfungsausschusses“. Über Zusammensetzung und Arbeitsauftrag sollen der Ständige Finanzausschuss, der Ständige theologische Ausschuss und der Ständige Ausschuss für öffentliche Verantwortung beraten und in Zusammenarbeit mit dem Nominierungsausschuss der Landessynode 2015 die Einsetzung und Besetzung vorschlagen.

zu Thema 6/ Praktische Ansätze

Die praktischen Anregungen aus Beschluss 10,II, 6-11 wurden dem FA (federführend) unter Mithilfe der Abteilung VI zur Bearbeitung überwiesen. (vgl. Bericht des FA)

Zu Ziffer 6 (Beteiligungsmanagement/Sinnhaftigkeit von Beteiligungen) ist bereits zu Thema 5 ausführlich berichtet worden.

Hingewiesen sei in diesem Bericht insbesondere noch auf Ziffer 7 (Beteiligungen der Landeskirche): Dem Lage- und Risikobericht des Haushalts 2014 wird eine Aufstellung über alle Beteiligungen der LK als Anlage beigelegt sein.

Aus der Beschäftigung des Finanzausschusses mit diesen Punkten erwächst der Antrag zur Errichtung eines Anlageausschusses; er liegt als Anlage bei.

Darüber hinaus hat den Projektausschuss die Frage beschäftigt, ob nicht die Struktur der Rechnungsprüfung in der EKIR erneut überdacht werden muss. Eine vorläufige Vorlage dazu wurde diskutiert. Aus der Kreissynode an Sieg und Rhein kommt ein Antrag zur Evaluation der Rechnungsprüfung, der vermutlich an ständige Ausschüsse überwiesen wird. Diesen Ausschüssen sollen die Vorarbeiten zur Verfügung gestellt werden.

Anlage 1:

Bericht zu den Punkten, die vom Projektausschuss dem Ständigen Finanzausschuss (federführend) in Zusammenarbeit mit der Abteilung VI überwiesen worden sind (Beschluss 10, II, 6-11)

Ziffer 6:

Es wird ein Beteiligungsmanagement im Finanzdezernat eingerichtet. In diesem Zusammenhang überprüft die Kirchenleitung alle Beteiligungen der Landeskirche auf ihre Sinnhaftigkeit.

Ein Beteiligungsmanagement ist im Finanzdezernat noch nicht fertig ausgearbeitet worden. Insbesondere ist noch ein standardisiertes Berichtswesen zu entwickeln.

Zu der Sinnhaftigkeit wirtschaftlicher Beteiligungen der Landeskirche haben sowohl der Ständige Finanzausschuss einerseits als auch der Ständige Theologische Ausschuss und der Ständige Ausschuss für öffentliche Verantwortung andererseits Stellungnahmen erarbeitet. Diese beiden Vorlagen sind sodann von einer Arbeitsgruppe – bestehend aus Mitgliedern der beteiligten Ausschüsse – konkretisiert und aufeinander abgestimmt werden. Die gemeinsam erarbeitete Vorlage enthält Einzelheiten zu A) Definitionen von Beteiligungen und B) Sinnhaftigkeit von Beteiligungen (Ziel und Zweck, regelmäßige Überprüfung, Kriterien).

Ziffer 7:

Der Landessynode wird im Zusammenhang mit dem nächsten Haushalt ein Bericht über alle Beteiligungen der Landeskirche vorgelegt. In diesem Zusammenhang wird auch die Einrichtung eines entsprechenden Registers geprüft und der Landessynode ein Vorschlag vorgelegt.

Ein ausführlicher Bericht über alle Beteiligungen der Landeskirche ist erstellt worden. Er enthält detaillierte Angaben wie

1. Allgemeine Informationen (Rechtsform, Firmensitz, gezeichnetes Kapital, Geschäftsanteil der EKIR, wirtschaftliches Risiko)
2. Ziel der Beteiligung/ Tätigkeitsfeld/ Leistung
3. Organe (Verwaltungsrat, Beirat, Geschäftsführer, etc.)
4. Beteiligungsverhältnisse
5. Finanzkennzahlen (Eigenkapital, Eigenkapitalentwicklung, Rücklagen, Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Lagebericht, etc.)

Die wesentlichen Teile dieses Berichts werden im Lage- und Risikobericht des Haushalts 2014 aufgeführt werden.

Ein Stiftungsregister über die landeskirchlichen Stiftungen ist ebenfalls erstellt worden.

Mit der Stiftungsaufsicht in Abteilung V soll geklärt werden, ob darüber hinaus eine Gesamtübersicht über alle von der Landeskirche beaufsichtigten Stiftungen erstellt werden kann.

Ein Stiftungscontrolling ist noch nicht ausgearbeitet worden.

Ziffer 8:

Es werden Richtlinien für den Einkauf von Dienstleistungen Dritter in kirchlichen Einrichtungen erarbeitet.

Die Richtlinien zum Beschaffungswesen sind im Rahmen einer Hausverfügung in Arbeit, allerdings fehlt noch die Entwicklung von Standards.

Ziffer 9:

Die Richtlinien für Geldanlagen der Evangelischen Kirche im Rheinland werden überarbeitet.

In diesem Zusammenhang ist die Ergänzung des Stiftungsgesetzes zu prüfen.

Der Ständige Finanzausschuss hat der Kirchenleitung vorgeschlagen, die Anlage-richtlinien der Evangelischen Kirche von Westfalen, die diese wiederum von der EKIR übernommen hat, mit einigen kleinen Korrekturen zu übernehmen.

Bezüglich des Stiftungsgesetzes wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 7 verwiesen.

Ziffer 10:

Es wird ein Anlageausschuss gebildet.

Der Ständige Finanzausschuss hat eine Vorlage zur Bildung eines Anlageausschusses beschlossen, die dem Projektausschuss vorgelegt worden ist..

Danach soll der Anlageausschuss folgende Funktionen wahrnehmen:

1. Abgabe von Stellungnahmen bzw. Rückfragen zum Anlageportfolio des Landeskirchenamtes im Sinne der Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland

2. Abgabe von Stellungnahmen bzw. Rückfragen zum Anlageportfolio der VK-PB und KZVK im Sinne der Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland
3. Genehmigung von Anlagen auf Antrag von Gemeinden und Kirchenkreisen entsprechend § 47 (2) KF-VO unter Ausschluss der Haftung für Risiken aus solchen Anlagen

Der Ausschuss soll aus 7 Mitgliedern bestehen, davon 3 Mitglieder der fondsbezogenen Anlageausschüsse des Landeskirchenamtes und 4 Mitgliedern des Finanzausschusses

Ziffer 11:

Das Finanzdezernat wird gebeten, Vorschläge über weitere Schritte zu machen insbesondere zu den Punkten 4.2.1.1 und 4.2.1.2 des vorgelegten Berichts.

Auch insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen zum Stiftungsregister unter Ziffer 7 verwiesen.

Solingen, den 6.12.2013
Dr. Horst Butz

Anlage 2:

Vorschläge des Projektausschusses zur Weiterarbeit an dem Bericht der Höppner-Kommission an die Landessynode 2014 betreffend die Delegation der Verhandlungsleitung der Landessynode

1. Einleitung:

Auf der Landessynode 2013 hat die sog. „Höppner-Kommission“ (Kommission gemäß Beschluss Nr. 38 der Landessynode 2012) in ihrem Bericht festgestellt, dass klare Strukturen „die Grundvoraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung und Umsetzung von Entscheidungen sind“. Insbesondere müssten Kompetenzen klar verteilt sein und Interessenkonflikte handelnder Personen möglichst vermieden werden. Unter dieser Prämisse betrachtet der Bericht die Leitungsstruktur der Landeskirche und stellt die Frage, ob Beratungen der Landessynode, in denen die Kirchenleitung in ihrer Leitungstätigkeit angefragt ist, von einem Mitglied der Kirchenleitung geleitet werden können. Dies habe sich nicht nur bei den Beratungen zum Thema bbz gezeigt (vgl. Punkt 4.1.1.1 auf S. 13 des Berichts).

Der aufgrund des Beschlusses Nr.10.III der Landessynode 2013 eingerichtete Projektausschuss zur Weiterarbeit an dem Bericht der Höppner-Kommission hat über die Frage der Verhandlungsleitung und die Einrichtung eines eigenen Synodenpräsidiums diskutiert und war sich darin einig, dass die Landessynode die Möglichkeit haben müsse, die Verhandlungsleitung in bestimmten Fragen, an sich ziehen zu können. Der Projektausschuss ist der Ansicht, dass die Landessynode gestärkt und durch verschiedene Instrumente besser zur Wahrnehmung ihrer Leitungsverantwortung befähigt werden müsse. Ziel sei es, die ganze Synode stärker in die inhaltliche Auseinandersetzung und Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Der Projektausschuss hat sodann die ständigen Synodalausschüsse gebeten, einen Verfahrensvorschlag zu entwickeln und dem Projektausschuss vorzulegen. Als Ergebnis der kontrovers geführten Beratungen in den ständigen Ausschüssen und im Projektausschuss, stellt der Projektausschuss die folgenden Vorschläge zur Diskussion durch die Landessynode, mit der Bitte zu entscheiden, ob und an welchem Vorschlag weitergearbeitet werden soll.

2. Vorschläge an die Landessynode 2014:

Vorschlag 1 („Initiative durch die oder den Präses“):

1. In Artikel 142 KO wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Wenn die Beratung oder Beschlussfassung die Leitungstätigkeit der Kirchenleitung als solche betrifft, beauftragt die oder der Präses eine Superintendentin oder einen Superintendenten oder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden eines ständigen Synodalausschusses, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, mit der Leitung der Landessynode. Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt mit beratender Stimme an den die Tagung der Landessynode vorbereitenden Sitzungen der Kirchenleitung teil.“

2. § 4 Absatz 7 Verfahrensgesetz und § 12 der Geschäftsordnung der Landessynode werden durch denselben Text ergänzt.

Vorschlag 2 („Initiative durch die Landessynode“):

1. Nach § 4 Absatz 7 Satz 2 Verfahrensgesetz wird folgender Satz eingefügt:

„Auf Antrag von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode hat die oder der Präses die Leitung der Verhandlungen der Landessynode auf eine Superintendentin oder einen Superintendenten oder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden eines ständigen Synodalausschusses ihrer oder seiner Wahl, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, zu übertragen, wenn die Leitungstätigkeit der Kirchenleitung als solche Verhandlungsgegenstand ist.“

2. In § 12 der Geschäftsordnung der Landessynode wird derselbe Text wie in Ziffer 1. ergänzt.

3. In § 24 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode werden vor den Worten „auf Überweisung“ die Worte „auf Übertragung der Verhandlungsleitung,“ eingefügt.

3. Begründung:

a) Bisherige Rechtslage:

Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Leitung der Tagungen der Landessynode im Verfahrensgesetz und in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt.

§ 4 Absatz 7 Sätze 1 und 2 Verfahrensgesetz lauten:

„Die Tagung wird durch die oder den Präses geleitet. Sie oder er kann mit Zustimmung der Landessynode die Leitung der Verhandlungen oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied der Landessynode übertragen.“

§ 12 Absatz 1 Satz 3 der Geschäftsordnung der Landessynode ergänzt:

„Bei der Aussprache über den Bericht der oder des Präses übernimmt in der Regel die dienstälteste Superintendentin oder der dienstälteste Superintendent die Verhandlungsleitung“.

Nach diesen Regelungen liegt die Verhandlungsleitung grundsätzlich bei der oder dem Präses. Sie oder er kann – muss aber nicht – die Verhandlungsleitung mit Zustimmung der Landessynode auf ein anderes Mitglied der Landessynode übertragen. Einzige Ausnahmen sind der Präsesbericht und die persönliche Beteiligung der oder des Präses nach Artikel 142 Abs. 6 KO an einem Gegenstand der Beratung. Im Fall der Verhinderung der oder des Präses übernehmen gemäß Art. 157 Abs. 2 KO die oder der Vizepräses oder die übrigen hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung die Vertretung. Im Übrigen hat die Landessynode derzeit keine Möglichkeit, die Verhandlungsleitung ohne das Einverständnis der oder des Präses an sich zu ziehen. Die bisherige Möglichkeit der Delegation hatte damit hauptsächlich Entlastungsfunktion.

b) Erläuterung der Vorschläge:

Wie einleitend ausgeführt, war Ziel der Diskussion im Projektausschuss die Stärkung der Landessynode bei der Wahrnehmung ihrer Leitungsverantwortung.

Die Landessynode hat nach Artikel 129 Abs. 2 KO das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung nachzuprüfen. Dieses Kontrollrecht wird gestärkt, wenn die Verhandlungsleitung bei Beratungsgegenständen, die die Leitungstätigkeit der Kirchenleitung betreffen, durch ein nicht der Kirchenleitung angehörendes Mitglied der Landessynode ausgeübt wird und die Landessynode damit Einfluss auf die inhaltliche Auseinandersetzung nehmen kann. Gleichzeitig wird eine unbefangene Debatte ermöglicht. Dieses Ziel wird durch beide Vorschläge erreicht.

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

Zu Vorschlag 1:

Vorschlag 1 sieht eine gesetzliche Regelung vor, die der Befangenheitsvorschrift des Art. 27 Abs. 5 bzw. Art. 142 Abs. 6 KO nachgebildet ist. Im Falle der Betroffenheit der Leitungstätigkeit der Kirchenleitung hat die oder der Präses von Gesetzes wegen die Verhandlungsleitung an eine Superintendentin, einen Superintendenten oder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden eines ständigen Synodalausschusses ihrer oder seiner Wahl, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, zu übertragen. Die Neuregelung geht

über die persönliche, private Beteiligung im Sinne des Art. 27 Abs. 5 KO hinaus, da sie auch die Leitungstätigkeit der Kirchenleitung umfasst.

Um klarzustellen, dass nicht jede Tätigkeit der Kirchenleitung zu einer Änderung der Verhandlungsleitung führen soll, schränkt die Regelung ein, dass nur die Leitungstätigkeit der Kirchenleitung „als solche“ betroffen sein muss. (Eine ähnliche Einschränkung findet sich in Art. 129 Abs. 5 KO.EkvW, der sich allerdings nicht auf die Leitungstätigkeit der Kirchenleitung, sondern auf die Kirchenleitung selbst bezieht.)

Bei Vorschlag 1 liegt die Initiative zur Übertragung der Verhandlungsleitung bei der oder dem Präses selbst.

Die Landessynode kann aber auf ein Betroffensein der gesetzlichen Vorschrift aufmerksam machen. Wenn im konkreten Fall zwischen Präses und Synode Uneinigkeit über das Vorliegen des Betroffenseins der Leitungstätigkeit der Kirchenleitung als solcher bestehen sollte, müsste die Landessynode allerdings doch über das Vorliegen der Voraussetzungen der Delegation abstimmen.

Zur effektiveren Wahrnehmung der Sitzungsleitung erscheint es sinnvoll, wenn die Superintendentin oder der Superintendent oder die oder der Vorsitzende des ständigen Ausschusses sich entsprechend vorbereiten kann und an den die Landessynode vorbereitenden Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen kann, sofern der Tagesordnungspunkt bereits vor der Landessynode feststeht.

Vorschlag 1 geht zurück auf einen Vorschlag des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen, der die Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung im Sinne einer Befangenheitsregelung einem Antragsrecht, das durch einzelne Synodale ausgeübt werden muss, vorzog, da ein solcher Antrag den Charakter eines Misstrauensvotums habe. Im weiteren Beratungsgang hat sich der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen aber dem Vorschlag 2 angeschlossen. Er vertritt nunmehr die Auffassung, dass eine Regelung für den Fall benötigt wird, dass die oder der Präses die Verhandlungsleitung nicht abgeben möchte oder keine problematische Situation sieht. Zwar beinhaltet der Vorschlag 2 ein Misstrauen gegenüber der Kirchenleitung, dies sei aber auch so gewollt.

Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss, der zunächst gegen eine Rechtsänderung war, hat sich im weiteren Beratungsprozess dem Vorschlag 1 mit der Begründung angeschlossen, dass der Synode im Vergleich zur bisherigen Rechtslage einerseits ein Handlungsinstrument an die Hand gegeben werde und andererseits dem Misstrauenscharakter, der einem Antrag der Landessynode entsprechend dem Vorschlag 2 innewohne, begegnet werde.

Ursprünglich sah der Vorschlag 1 vor, die Übertragung auf die dienstälteste oder den dienstältesten Superintendenten zu beschränken. Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen als auch der Projektausschuss haben sich dafür ausgesprochen, den Personenkreis auf alle Superintendentinnen und Superintendenten sowie auf alle Vorsitzenden der ständigen Synodalausschüsse (A-Ausschüsse) zu erweitern, da diese gleichermaßen Verhandlungsleitungserfahrung mitbringen. Im Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen wurde die Teilnahme der von der oder von dem Präses ausgewählten Person an der letzten Sitzung der Kirchenleitung vor der Landessynode abgelehnt, da die erforderliche Distanz zur Kirchenleitung verloren gehe.

Zu Vorschlag 2:

Vorschlag 2 regelt ein Antragsrecht der Landessynode und stellt damit die Stärkung der Landessynode in den Vordergrund. Die Delegation der Verhandlungsleitung der Landessynode soll nach den Erfahrungen der letzten Landessynode nicht der Entscheidung der Kirchenleitung obliegen, sondern der Landessynode als Instrument an die Hand gegeben werden. Das Antragsrecht gibt der Landessynode die Möglichkeit, im Sinne eines „worst case – Szenarios“ eingreifen zu können, wenn die oder der Präses bei Betroffensein der Leitungstätigkeit der Kirchenleitung als solcher nicht von sich aus die Verhandlungsleitung delegieren sollte.

Vorschlag 2 wurde zunächst im Projektausschuss diskutiert. Die Landessynode sollte das aktive Recht eingeräumt werden, die Verhandlungsleitung in bestimmten Fällen an sich ziehen zu können. Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat sich diesem Vorschlag später angeschlossen.

Die Entscheidung über den gestellten Antrag soll nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode getroffen werden können, um den Ausnahmecharakter zu verdeutlichen und vor Übereilung oder politischem Missbrauch zu schützen. Da der Antrag gleichzeitig einen Entzug von Leitung und damit einen Ausdruck von Misstrauen beinhaltet, erscheint auch insofern eine qualifizierte Mehrheit angebracht. Der Ständige Theologische Ausschuss fordert ebenfalls eine qualifizierte Mehrheit. Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hält dagegen eine einfache Mehrheit für ausreichend.

Das Antragsrecht wird als Geschäftsordnungsantrag in § 24 der Geschäftsordnung der Landessynode aufgenommen. Diese Einordnung bietet den Vorteil, dass Geschäftsordnungsanträge jederzeit möglich sind und von der Landessynode entschieden werden. Damit steht ein bereits vorhandenes Verfahren zur Verfügung. Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen schlägt vor, dass der Antrag um das Erfordernis eines gewis-

sen Quorums, wie beim Initiativantrag, ergänzt wird, da der Antrag andernfalls bereits durch ein einzelnes Mitglied gestellt werden könnte.

Als nachteilig könnte sich bei der Einordnung als Geschäftsordnungsantrag auswirken, dass bis auf eine Gegenrede keine Aussprache zu dem Antrag stattfinden würde. Dieser Nachteil könnte sich insbesondere dann auswirken, wenn Uneinigkeit über das Betroffensein der Leitungstätigkeit der Kirchenleitung herrschen würde, also über die Frage der Zulässigkeit des Antrags auf Übertragung der Verhandlungsleitung. Da die Leitungstätigkeit ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, sind Auslegungsdifferenzen durchaus denkbar.

Im Falle der Übertragung der Verhandlungsleitung soll diese auf eine Superintendentin oder einen Superintendenten oder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden eines ständigen Synodalausschusses delegiert werden, da diese Personen besondere Erfahrung bei der Verhandlungsleitung mitbringen.

Der Ständige Finanzausschuss hat festgestellt, dass bereits hinreichend Möglichkeiten der Delegation der Sitzungsleitung bestehen und steht einer Rechtsänderung damit skeptisch gegenüber. Er weist daraufhin, dass die Installation einer „Ad-hoc-Sitzungsleitung“ problematisch ist, denn das betreffende Mitglied der Landessynode könne sich nicht auf die Leitung vorbereiten, so dass die Gefahr der „Chaotisierung“ bestehe.

Der Projektausschuss votiert dafür, dass im Falle eines positiven Beschlusses der Landessynode über die Delegation der Verhandlungsleitung der oder dem Präses die Wahl überlassen bleiben soll, auf wen sie oder er die Leitung der Synode überträgt. Dies gilt auch, wenn zu diesem Zeitpunkt die Verhandlung gerade durch ein anderes Mitglied der Kirchenleitung wahrgenommen wird.

4. Schlussanmerkung:

Für den Fall, dass einer der beiden Vorschläge umgesetzt werden soll, wird der Landessynode vorgeschlagen, die Kirchenleitung mit der Prüfung der Frage zu beauftragen, ob die Möglichkeit der Delegation der Verhandlungsleitung aus Gründen der Symmetrie der Kirchenordnung auch für die Presbyterien und die Kreissynoden eingeführt werden müsste oder ob nur eine „lex Landessynode“ eingeführt werden soll.

Anlage 3:

Vorschläge des Projektausschusses zur Weiterarbeit an dem Bericht der Höppner-Kommission an die Landessynode 2014 betreffend die Abgrenzung von Kirchenleitung und Kollegium

1. Einleitung:

Die Höppner-Kommission hat in ihrem Bericht klare Strukturen als Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung und Umsetzung von Entscheidungen benannt. Kompetenzen zur Entscheidung und zur Kontrolle der Entscheidungen müssen klar verteilt sein. Interessenkonflikte handelnder Personen und das Agieren mit verschiedenen Hüten seien möglichst zu vermeiden (vgl. 4.1 des Berichts). Da die Kirchenleitung die Ausführung ihrer Entscheidungen dem Landeskirchenamt übertragen habe und damit auch für die Kontrolle der sachgemäßen Ausführung verantwortlich sei, sei es schwierig, dass die oder der Präses gleichzeitig den Vorsitz in der Kirchenleitung und im Kollegium inne habe (Vgl. 4.1.1.2 des Berichts).

Vor diesem Hintergrund hat sich der Projektausschuss mit dem Verhältnis von Kirchenleitung und Kollegium des Landeskirchenamtes beschäftigt und beraten, wie dieses im Sinne klarer Strukturen und effektiver Aufgabenwahrnehmung sinnvoll ausgestaltet werden kann. Hierzu werden nachfolgend zwei Modelle zur Diskussion gestellt.

Beiden Varianten gemeinsam ist der Vorschlag, dass die beiden Gremien nicht mehr wie bisher über dieselben Vorlagen entscheiden. Derzeit sieht die Dienstordnung des Landeskirchenamtes Doppelzuständigkeiten in der Form vor, dass alle Vorlagen für die Kirchenleitung vorab durch das Kollegium behandelt werden.

Die beiden Modelle unterscheiden sich allein in Bezug auf die Rolle der oder des Präses.

Der Projektausschuss votiert für das Modell a).

Zum besseren Verständnis der Modellvorschläge werden vorab noch einmal kurz die von der Kirchenordnung vorgesehenen Aufgaben der beiden Gremien erläutert:

Aufgabe der Kirchenleitung ist die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland im Auftrag der Landessynode. Dazu hat sie nach Artikel 148 der Kirchenordnung (KO) u.a. die Aufgabe, die Beschlüsse der Landessynode auszuführen, die Einhaltung der Kirchenordnung zu überwachen, die Aufsicht über die Kirchengemeinden und -kreise zu führen oder die Kirche im Rechtsverkehr zu vertreten.

Nach Artikel 159 KO ist Aufgabe des Landeskirchenamtes die Unterstützung der Kirchenleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es hat ferner die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung selbständig wahrzunehmen. Das Landeskirchenamt handelt dabei in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung und unterliegt ihrer Kontrolle. Das Landeskirchenamt gliedert sich in Abteilungen, die durch hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung geleitet werden. Die Abteilungsleitungen, ihre Stellvertretungen und die oder der Präses bilden zusammen das Kollegium des Landeskirchenamtes. Nach Artikel 159 Abs. 1 KO ist Aufgabe des Kollegiums die Wahrnehmung abteilungsübergreifender Angelegenheiten und solcher von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung. Das Kollegium ist das Beschlussorgan des Landeskirchenamtes. Aufgrund der Verantwortung des Landeskirchenamtes gegenüber der Kirchenleitung steht auch das Kollegium unter der Aufsicht der Kirchenleitung.

2. Lösungsvorschläge für die Abgrenzung von Kirchenleitung und Kollegium

Modell a):

Keine Doppelzuständigkeiten in Kirchenleitung und Kollegium sowie Streichung von Artikel 161 Abs. 3 KO (beratende Teilnahme der stellvertretenden Abteilungsleitenden)

Modellbeschreibung:

Zur Entflechtung von Kirchenleitung und Kollegium werden die Zuständigkeiten der beiden Gremien mehr getrennt.

Das Kollegium entscheidet nur noch über Vorlagen, für die ihm ein Letztentscheidungsrecht zugewiesen ist. Alle übrigen Vorlagen werden nach Beratung und Beschlussfassung in der Abteilungskonferenz direkt an die Kirchenleitung überwiesen und dort entschieden. Eine Letztentscheidungszuständigkeit des Kollegiums besteht vor allem in rein administrativen Angelegenheiten ohne wesentliche kirchenpolitische Tragweite und damit im operativen Tagesgeschäft.

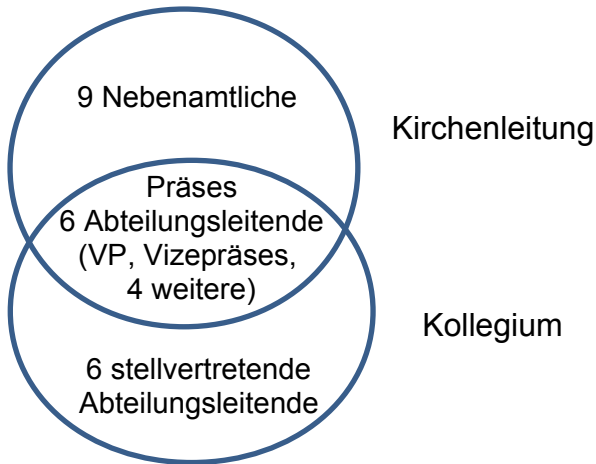
Der Kirchenleitung sind strategische und kirchenleitende Entscheidungen vorbehalten. Als Aufsichtsorgan über das Kollegium kann die Kirchenleitung Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Kollegiums nach wie vor jederzeit an sich ziehen.

Neben der Doppelzuständigkeit wird die regelmäßige beratende Teilnahme der stellvertretenden Abteilungsleitenden an den Sitzungen der Kirchenleitung abgeschafft. Die stellvertretenden Abteilungsleitenden werden nur noch

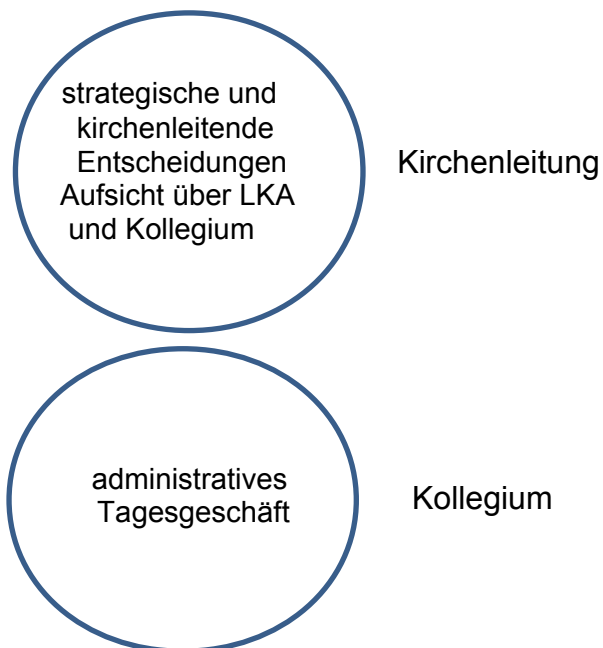
zu Fragen ihres Arbeitsgebietes zur Beratung hinzugezogen, wenn die Kirchenleitung dies für erforderlich hält.

Modell a) sieht damit wie folgt aus:

Zusammensetzung (unverändert gegenüber Ist-Zustand):



Aufgabenverteilung (neu):



Konsequenzen, die aus der Aufhebung der Doppelzuständigkeiten folgen:

Es findet keine zeitraubende Doppelprüfung der Vorlagen mehr statt. Beide Gremien werden dadurch entlastet.

Der Kirchenleitung steht mehr Zeit für Grundsatz-, Struktur- und Strategiefragen zur Verfügung. Vorlagen können gründlicher diskutiert werden.

Neben- wie hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung werden – bis auf die jeweilige Abteilungsleitung – erstmalig mit den Vorlagen befasst, so dass kein Informationsgefälle zwischen neben- und hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung mehr besteht. Dadurch wird die Rolle der nebenamtlichen Kirchenleitungsmitglieder gestärkt.

Die Delegation von Angelegenheiten „nach oben“ wird erschwert, d.h. nebenrangige Entscheidungen werden weniger nach oben durchgereicht. Die Verantwortung des Kollegiums in administrativen Entscheidungen wird gestärkt.

Die Abteilungskonferenzen erhalten mehr Verantwortung hinsichtlich der Entscheidung, welches Gremium zu beteiligen ist.

Die Rolle des Kollegiums bei kirchenpolitisch bedeutenden Fragen wird geschmälert.

Die Information und Beteiligung anderer Abteilungen des Landeskirchenamtes über kirchenpolitisch bedeutsame Angelegenheiten erfolgt u.U. erst in der Kirchenleitung.

Konsequenzen, die aus der Aufhebung von Art. 161 Abs. 3 KO folgen:

An den Sitzungen der Kirchenleitung nehmen mehr neben- als hauptamtliche Personen teil. Dadurch wird das Gewicht der nebenamtlichen Kirchenleitungsmitglieder und damit das synodale Element weiter gestärkt. Zwar waren die stimmberechtigten nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung auch vor der Abschaffung der beratenden Teilnahme in der Mehrzahl, aber von der Teilnehmerzahl an den Sitzungen insgesamt waren sie in der Minderheit. Bei den Beratungen bestand damit ein Ungleichgewicht zwischen haupt- und nebenamtlichen Teilnehmern der Sitzungen. Dieses Ungleichgewicht ist nunmehr zugunsten der nebenamtlichen Teilnehmer verschoben. Die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Beratungen und bestimmte Inhalte der Sitzung durch hauptamtliche Personen ist reduziert.

Die geringere Teilnahme hauptamtlicher Mitarbeitender des Landeskirchenamtes stärkt die Aufsichtsfunktion der Kirchenleitung, da weniger Aufsicht über sich selbst erfolgt.

Die stellvertretenden Abteilungsleitungen werden entlastet. Bei gesondertem Beratungsbedarf können sie nach wie vor hinzugezogen werden.

Durch die fehlende regelmäßige beratende Teilnahme kann es umgekehrt zu Informations- und Beratungseinschränkungen bei den Sitzungen der Kirchenleitung kommen.

Die Rolle der Abteilungsleitungen wird gestärkt, da sie nunmehr alleinige regelmäßige Vertreter der Abteilungen in der Kirchenleitung sind.

Ein kleinerer Teilnehmerkreis ermöglicht effektivere Diskussionen.

Modell b):

Keine Doppelzuständigkeiten in Kirchenleitung und Kollegium, Streichung von Art. 161 Abs. 3 KO und Loslösung des Präsesamtes vom Kollegium

Modellbeschreibung:

Die Aufhebung der Doppelzuständigkeiten (wie in Modell a)) wird ergänzt um die Loslösung des Präsesamtes vom Kollegium. Die oder der Präses gehört nur noch der Kirchenleitung an. Den Vorsitz im Kollegium erhält die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

Die oder der Vizepräses leitet weiterhin eine Abteilung. Sie oder er hat den stellvertretenden Vorsitz in der Kirchenleitung und im Kollegium. Präses, Vizepräses und Vizepräsidentin oder Vizepräsident treffen regelmäßig zusammen und stimmen sich über alle für die Evangelische Kirche im Rheinland bedeutsamen Fragen und Angelegenheiten ab.

Die Trennung zwischen Kirchenleitung und Kollegium erfolgt nicht nur in funktioneller, sondern auch in personeller Hinsicht. Die Kirchenleitung ist ausschließlich für „kirchenpolitische“ Fragen im weitesten Sinne zuständig und verantwortlich, das Kollegium für das administrative Tagesgeschäft. Es ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die von der Kirchenleitung beraten und entschieden werden. Die Kirchenleitung ist befugt, Angelegenheiten, die im Kollegium beraten werden oder beraten werden sollen, jederzeit an sich zu ziehen.

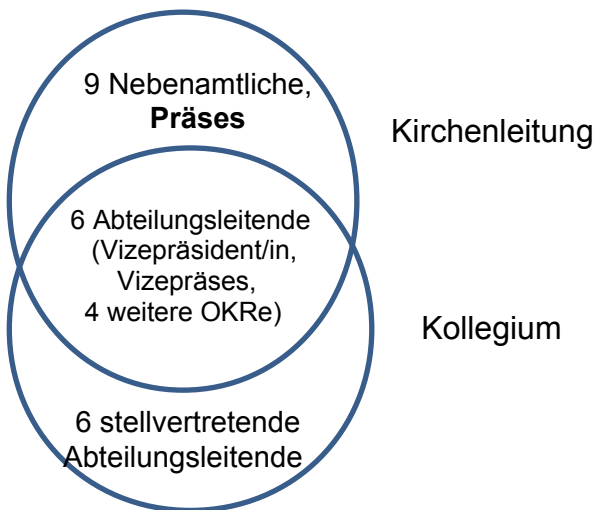
Stellvertretende Abteilungsleitende oder andere eventuell benötigte Bearbeiterinnen oder Bearbeiter aus dem Landeskirchenamt werden in Kirchenleitungssitzungen zu den sie jeweils betreffenden Angelegenheiten fallweise (beratend) hinzugezogen, soweit die Kirchenleitung dies für sinnvoll und erforderlich hält.

Die geistlich-leitende Rolle des Präsesamtes wird betont. Die Vertretung des Landeskirchenamtes gegenüber der Kirchenleitung obliegt nun der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten.

Der Kirchenleitung gehören mit Sitz und Stimme an: Die oder der Präses als Vorsitzende oder Vorsitzender, die oder der Vizepräses als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die übrigen hauptamtlichen Abteilungsleitenden und die nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung.

Dem Kollegium gehören mit Sitz und Stimme an: Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident als Vorsitzende oder Vorsitzender, die oder der Vizepräses als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender, die übrigen hauptamtlichen Abteilungsleitenden und die stellvertretenden Abteilungsleitenden.

Im Vergleich zum Modell a) wird nur die Rolle des Präses anders ausgestaltet.



Historie des Präsesamtes:

Die oder der Präses der Evangelischen Kirchen im Rheinland hat derzeit den Vorsitz des Kollegiums, der Kirchenleitung und der Landessynode inne. Hinter dieser Konstruktion des rheinischen Präsesamtes steht der Grundgedanke, dass die Leitung der rheinischen Kirche allein durch die Landessynode sich in der Leitung von Landessynode, Kirchenleitung und Kollegium durch den einen Präses widerspiegeln (vgl. Referat von Dr. R. Schmiedeke am 13.7.2013, S. 6).

Luthers als vorübergehende „Notlösung“ gedachte Leitung der Kirche durch Landesherren als „Notbischöfe“ entwickelte sich in Deutschland zu einer unheilvollen Verquickung von Kirche und Staat. Die Provinzialkonsistorien waren Staatsbehörden, die kirchliche Verfassungsentwicklung abhängig von den jeweiligen politischen Strömungen.

1835 gelang durch die gemeinsame Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen ein - nicht spannungsfreier - Kompromiss, presbyterial-synodale Elemente aus reformierter Tradition mit den Strukturen der lutherischen Konsistorialverfassung zu verknüpfen.

Auch nach dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments durch den Zusammenbruch des Kaiserreiches 1918 waren die Spannungen dieser Elemente (presbyterial-synodale Selbstbestimmung, konsistoriale Administration und landesherrliches Kirchenregiment) nicht überwunden. Die Kirche wurde von drei Ämtern geleitet: dem Generalsuperintendenten als geistlichem Leiter, dem Präsidenten des Konsistoriums als juristischem Leiter und dem Präses als Vorsitzenden der Synode, der damit zum ständigen Repräsentanten der kirchlichen Selbstverwaltung auch zwischen den Tagungsterminen der Provinzialsynode wurde.

Die nationalsozialistische Führung legte die Führungsvollmacht in die Hände des juristischen Präsidenten des Reichskirchenministeriums.

Die Abhängigkeit der kirchlichen Verfassungsentwicklung von den staatspolitischen Entwicklungen wurde erst durch die Barmer Theologische Erklärung der Bekennenden Kirche theologisch aufgebrochen. „Die hierarchische Gestaltung der Kirche widerspricht dem reformatorischen Bekenntnis“ (Erklärung der Barmer Synode 1934). Erst mit der dem Notkirchenregiment folgenden Neuordnung der Kirche 1948 - unter den Bedingungen der Selbständigkeit der rheinischen Landeskirche, geprägt von den Erfahrungen des Kirchenkampfes, allerdings wegen der Fülle der Befugnisse dieses einen Amtes damals nicht unumstritten - wurde das „neue“ Amt des Präses eingeführt: es vereinigte nun diese drei Ämter (Generalsuperintendent, Präsident, Präses) in einer Person. Der Präses wurde damit gleichzeitig leitender Geistlicher und Leiter des Landeskirchenamtes, also theologischer und juristischer Leiter. Seit 1997 leitet der juristische Vizepräsident das Landeskirchenamt, der Präses hat den Vorsitz inne.

Anliegen der rheinischen Kirchenordnung ist es, ein Gegenüber von Landessynode, Kirchenleitung, Landeskirchenamt und Präsesamt zu verhindern, weshalb eine sachliche und persönliche Verflechtung dieser Einrichtungen besteht (vgl. Dalhoff, ZevKR 1964/65, S. 89, 105).

Die Entflechtung der Zuständigkeiten des Präsesamtes war dennoch bereits Gegenstand mehrerer Landessynoden. Im Jahr 1996 etwa schlug der Ständige Kirchenordnungsausschuss vor, dass der Präses nicht mehr Mitglied des Kollegiums sein solle, stieß dabei aber in der Landessynode auf Bedenken. Nikolaus Becker berichtet in seinem Aufsatz über das Präsesamt (ZevKR 1999, 258, 275), dass einige Synodale durch die Veränderung eine Entwicklung hin zu einer konsistorialen Verfassung befürchteten.

Literaturhinweise:

- Nikolaus Becker, Die rechtliche Neuordnung des Präsesamtes der Ev. Kirche im Rheinland nach dem 2. Weltkrieg, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (ZevKR) 44 (1999), S. 258 ff.
- Hey, Bernd/Osterfinke, Ingrun, „Drei Kutscher auf einem Bock“, http://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/finde/langDatensatz.php?urlID=220&url_tabelle=tab_texte
- Prof. Dr. Jörg Winter, „Chancen und Grenzen von Kirchenordnungen für die Ausgestaltung kirchlichen Lebens, Vortrag vor der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche am 27. August 2004 in Greifswald http://pix.kirche-mv.de/fileadmin/PEK-Amtsblatt/Amtsblatt_9-10.pdf
- Günther van Norden und Heiner Faulenbach, Die Entstehung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Nachkriegszeit, Köln 1998 (SVRKG 134).
- Erich Dalhoff, Synode und Kirchenleitung in der Evangelischen Kirche im Rheinland, ZevKR 1964/65.

Konsequenzen des Modells b):

Die Abgrenzung zwischen der Kirchenleitung und dem Kollegium erfolgt personal und funktional.

Der oder die Präses führt nach wie vor keine Abteilung und wird darüber hinaus von administrativen Aufgaben entlastet. Damit werden die kirchlich-geistlich und strategisch leitenden und repräsentativen Aufgaben des Präsesamtes betont und deutlicher ermöglicht. Dies erscheint auch insoweit zielführend, weil die ständigen Ausschüsse nach den bereits getroffenen Festlegungen des Projektausschusses künftig sämtlich unmittelbar an den rheinischen Präses angebunden sein sollen.

Die oder der Präses befindet sich nicht mehr in einem Aufsichtskonflikt: er muss nicht einerseits das Landeskirchenamt vertreten und andererseits darüber Aufsicht führen (kein „Agieren mit verschiedenen Hüten“). Dadurch können Hemmnisse beim Umgang mit bestimmten Angelegenheiten abgebaut und die Aufsichtsfunktion der Kirchenleitung gestärkt werden.

Die in der Historie beschriebene enge Verbindung des Präsesamtes mit dem Landeskirchenamt wird ein Stück weit aufgegeben. Durch die Doppelmitgliedschaft der Oberkirchenrätinnen und -räte in der Kirchenleitung und im Kollegium bleibt eine personelle Verbindung zur Landessynode aber bestehen.

Die oder der Vizepräses führt auch in Zukunft eine Abteilung, vertritt die oder den Präses und fungiert sowohl in der Kirchenleitung als auch im Kollegium als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender. So ist sichergestellt, dass auch das Vizepräsesamt hinreichend mit Aufgaben und Funktionen ausgestattet ist, die auch künftig ein Hauptamt rechtfertigen.

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet das Landeskirchenamt und führt den Vorsitz im Kollegium. Sie oder er vertritt die oder den Präses in juristischen Angelegenheiten und nimmt alle administrativen Funktionen der Evangelischen Kirche im Rheinland leitend und in eigener Verantwortung wahr. Ihr oder sein Bedeutungszuwachs wird dadurch relativiert, dass sie oder er nicht zugleich den stellvertretenden Vorsitz in der Kirchenleitung hat.

Die Änderung führt zu einem Gegenüber von Vizepräsidentenamt und Präsesamt, da die oder der Präses nicht mehr dem Kollegium angehört. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident hat einerseits die Arbeit des Landeskirchenamtes zu vertreten und andererseits die Kirchenleitung zu beraten.

Die nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung gewinnen an Bedeutung, da nun nur noch die jeweiligen Abteilungsleitungen bereits mit den Vorlagen befasst waren. Dies sollte die Synode veranlassen, bei der Wahl der nebenamtlichen Kirchenleitungsmitglieder verstärkt auf kirchenpolitische Erfahrung Wert zu legen.

Eine Entflechtung des Präsesamtes kann zwar einen unbefangeneren Umgang mit bestimmten Angelegenheiten ermöglichen, Vorgänge, wie die um das bbz, können dadurch aber nicht verhindert werden, da sie andere Ursachen haben.

Klärungsbedarf:

Beim Modell b) muss noch geklärt werden, ob die oder der Präses (zumindest) beratend an den Sitzungen des Kollegiums teilnehmen soll.

Den Gedanken einer Entflechtung des Vizepräsesamtes vom Kollegium hat der Projektausschuss aufgrund damit verbundener diverser struktureller Folgeprobleme insbesondere im Zusammenhang mit der Aufgabe der Leitung einer Abteilung des Landeskirchenamtes wieder aufgegeben.

Im Raum steht schließlich die Frage, inwieweit das Vizepräsidentenamt von der Kirchenleitung entflechtet werden und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident nur beratend an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen soll. Bei einer Entflechtung ihrer oder seiner Mitgliedschaft von der Kirchenleitung würde dies aber zum einen bedeuten, dass die Leitung ihrer oder seiner Abteilung als einzige nicht mehr in der Kirchenleitung vertreten wäre, zum anderen würde das Gegenüber von Präses und Vizepräsidentin oder Vizepräsident noch verstärkt. Andererseits besteht nach dem Modell b) nach wie vor das Problem, dass die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident „mit verschiedenen Hüten“ handelt.

Anlage 4:

Vorschlag des Projektausschusses zur Weiterarbeit an dem Bericht der Höppner-Kommission an die Landessynode 2014 betreffend die Sinnhaftigkeit von Beteiligungen.

1. Einleitung:

Auf der Landessynode 2013 hat die Höppner-Kommission die Notwendigkeit eines funktionierenden Beteiligungsmanagements festgestellt (vgl. Punkt 4.2.2. des Berichts). Die laufende Überprüfung aller Beteiligungen der Landeskirche auf ihre Sinnhaftigkeit wurde empfohlen (vgl. Punkt 4.2.2.3. des Berichts). Die Landessynode hat darauf hin beschlossen, dass ein Beteiligungsmanagement im Finanzdezernat eingerichtet wird und in diesem Zusammenhang die Kirchenleitung alle Beteiligungen der Landeskirche auf ihre Sinnhaftigkeit überprüft (Beschluss 10 II. Punkt 6).

Der Finanzausschuss hat eine Vorlage erarbeitet und beschlossen, die Kriterien enthält, nach denen die Sinnhaftigkeit von Beteiligungen überprüft werden sollen. Für die Prüfung wird ein Ausschuss gebildet, der sich aus Mitgliedern des Finanzausschusses, des Ständigen Theologischen Ausschusses und des Ausschusses für öffentliche Verantwortung zusammensetzt.

Der Ständige Theologische Ausschuss und der Ausschuss für öffentliche Verantwortung haben die Vorlage beraten und Veränderungsvorschläge gemacht. Der Projektausschuss hat die letzte Fassung der Vorlage auf seiner Sitzung am 19.11.2013 beschlossen.

2. Vorschlag an die Landessynode 2014:

Der Ständige Finanzausschuss soll unter Beteiligung des Ständigen Theologischen Ausschusses und des Ständigen Ausschusses für öffentliche Verantwortung Mitglieder für den Ausschuss zur Prüfung der Sinnhaftigkeit von Beteiligungen nominieren und der Landessynode 2015 zur Entscheidung vorlegen.

3. Kriterien für die Prüfung der Sinnhaftigkeit von Beteiligungen:

(Fassung nach der Sitzung des Projektausschusses am 19.11.2013)

A) Definition von Beteiligungen

Beteiligung in diesem Sinne ist eine Betätigung in einer von der EKIR (juristischen Person öffentlichen Rechts) ausgesonderten Einrichtung, an der sich die EKIR mit Geldmitteln beteiligt.

Dies können sein:

1. Juristische Personen öffentlichen Rechts (VKPB, KZVK, Soziale Werke u. ä.)
2. Selbstständige Stiftungen
3. Kapitalgesellschaften (gGmbH, GmbH, AG u. a. Rechtsformen des privaten Rechts)
4. Eingetragene Vereine
5. Betriebe gewerblicher Art

Kennzeichnend ist, dass die EKIR in eine solche Beteiligung Geschäftsanteile einbringt oder erwirbt.

Eine Beteiligung in diesem Sinne ist auch die vollständige Inhaberschaft an allen Geschäftsanteilen.

B) Sinnhaftigkeit von Beteiligungen

Die wirtschaftliche Beteiligung soll zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages (Artikel 1 der Kirchenordnung) beitragen, darf diesem aber vor allem an keinem Punkt widersprechen.

Es entspricht den Grundsätzen kirchlichen Handelns, dass wirtschaftlicher Nutzen nicht alleiniger Maßstab sein kann. Wirtschaftliche, ethische und theologische Aspekte sind zu beachten und abzuwägen.

Eine Beteiligung an einer wirtschaftlichen Unternehmung oder die Gründung eines Wirtschaftsunternehmens ist für die Kirche sinnvoll, wenn der damit verbundene Auftrag oder Zweck wirtschaftlicher zu erreichen ist, als dieses im Rahmen der verfasst-kirchlichen Strukturen möglich ist. Darüber hinaus kann es für die Kirche von Interesse sein, durch „symbolische“ Beteiligungen bestimmte Geschäftsmodelle oder alternative Wirtschaftsprojekte zu unterstützen.

Jede Beteiligung oder wirtschaftliche Tätigkeit ist mit Risiken verbunden. Daher können auch für eine kirchliche Beteiligung Risiken nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Sie bedürfen eines verantwortlichen Umgangs im Sinne eines verantwortlichen Managements.

b.1 Ziel und Zweck

Zu unterscheiden ist nach Ziel und Zweck der Beteiligung unter folgenden Aspekten:

1. Auslagerung von Tätigkeitsbereichen
2. Anlage von Finanzmitteln
3. Beteiligung an einer bestehenden Unternehmung (zur Auslagerung von Tätigkeitsbereichen oder Anlage von Finanzmitteln)
4. Beteiligung an einer Unternehmung, die sich in besonderer Weise um Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit o.ä. bemüht.

Folgende Aspekte sind Ausschlusskriterien für die Begründung einer wirtschaftlichen Beteiligung:

- → Motiv oder Zweck einer wirtschaftlichen Beteiligung oder Gründung einer Unternehmung darf nicht sein, die Bedingungen des kirchlichen Arbeitsrechts ihrem Wesen nach zu unterlaufen.

- → Das Unternehmen, an dem die vollständige oder teilweise Beteiligung besteht, darf in seiner Investitions- und Anlagestrategie den Anlage Richtlinien der EKIR nicht zuwider handeln.

b.2 Regelmäßige Überprüfung

Die Sinnhaftigkeit einer Beteiligung ist bei Gründung bzw. Erwerb sowie weitgehenden Veränderungen der in der Satzung festgelegten Aufträge und in den Folgejahren ohne besonderen Anlass regelmäßig im Abstand von fünf Jahren zu prüfen.

Für die Prüfung wird ein Ausschuss gebildet, der sich aus Mitgliedern der ständigen Ausschüsse Finanzausschuss, Theologischer Ausschuss und Ausschuss für Öffentliche Verantwortung zusammensetzt.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Kirchenleitung schriftlich vorzulegen und dort zu beraten.

b.3 Kriterien

Folgende Kriterien sind vor Gründung einer Beteiligung zu prüfen und abzuwägen:

1. Dient die Beteiligung der Erfüllung des kirchlichen Auftrags?
2. Können die erwarteten Erlöse den Aufwand decken?

3. Kann die Beteiligung nachhaltig wirtschaftlich tragfähig betrieben werden?
Die Prüfung hat aufgrund einer Planungsrechnung mit einem Zeithorizont von mindestens drei Jahren zu erfolgen, bei der auch Investitionen für Entwicklung und Zukunftssicherung zu berücksichtigen sind.
4. Sind die steuerlichen Folgen (Umsatzsteuerpflicht für erbrachte Leistungen) im betriebswirtschaftlichen Vergleich berücksichtigt?
5. Ist das allgemeine unternehmerische Risiko ausreichend berücksichtigt (Haftungskapital, kirchenpolitisches Risiko)?
6. Ist eine angemessene Eigenkapitalverzinsung bei direkter Beteiligung an wirtschaftlich tätigen Unternehmen (Geldanlagen) gegeben.
7. Ist ein ausreichender Grad der Einflussnahme auf Grundlage der Satzung – insbesondere bei Minderheitsbeteiligungen – gewährleistet?

Folgende Kriterien sind für den weiteren Verlauf zu prüfen:

1. Besteht ein regelmäßiges Berichtswesen einschließlich geregelter Wirtschaftsprüfung?
2. Ist eine Aufsicht der Beteiligung (Geschäftsführung) gewährleistet?
3. Besteht in der verfasst-kirchlichen Einrichtung ein Risikomanagement bzw. controlling?

Anlage 5:

Vorschlag des Projektausschusses zur Weiterarbeit an dem Bericht der Höppner-Kommission an die Landessynode 2014 betreffend die Bildung eines Anlageausschusses.

1. Einleitung:

Die Landessynode 2013 hat mit Beschluss 10 II. Punkt 10 die Bildung eines Anlageausschusses geregelt. Der Finanzausschuss hat auf seiner Sitzung am 17.10.2013 den Vorschlag zur Einrichtung eines Anlageausschusses beschlossen. Dieser Vorschlag wurde auf der Sitzung des Projektausschusses am 19.11.2013 nicht verändert.

2. Vorschlag an die Landessynode 2014:

Es wird ein Anlageausschuss gebildet, der im Auftrag der Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Funktionen wahrnimmt:

- 1.) Abgabe von Stellungnahmen bzw. Rückfragen zum Anlageportfolio des Landeskirchenamtes im Sinne der Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- 2.) Abgabe von Stellungnahmen bzw. Rückfragen zum Anlageportfolio der VK-PB und KZVK im Sinne der Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- 3.) Genehmigung von Anlagen auf Antrag von Gemeinden und Kirchenkreisen entsprechen § 47(2) KF-VO unter Ausschluss der Haftung für Risiken aus solchen Anlagen.

Der Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, davon 3 Mitglieder der fondsbezogenen Anlageausschüsse des Landeskirchenamtes und 4 Mitglieder des Finanzausschusses. Für die 4 Mitglieder des Finanzausschusses werden Vertreter/innen benannt, die bei Verhinderung vertreten können.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Über die Sitzungen werden Protokolle angefertigt.

Der Ausschuss erstattet der Synode jährlich Bericht über seine Aktivitäten.

3. Begründung:

Derzeit existieren zu allen von der Landeskirche gehaltenen Fonds Anlageausschüsse, die sich aus der bzw. dem mit der Anlageverwaltung betrauten Fondsmanager als Vertreter des ausführenden bzw. beauftragten Instituts, Herrn Dr. Thiessler (Vorstand KD-Bank) als Fachperson zur Vertretung der Interessen der EKIR als Anleger, Herrn Baucks als EKIR-Vertreter und Herrn

Maus als ebenfalls von der EKIR beauftragter Vermögenssachbearbeiter zusammen setzen.

Die Ausschüsse beraten die Verwaltung der Fonds unter den Aspekten aktuelle Lage, Wirtschaftlichkeit und Risiken, Anlagemix, Compliance mit vorgegebenen Standards der Anlagerichtlinien, Perspektiven und unter den gegebenen Rahmenbedingungen einzuschlagende Handlungsstrategien als Orientierung für die bzw. den Fondsmanager/in.

Anfragen aus der Landeskirche bzgl. geplanter Anlagen betreffen vor allem Fragen der Mündelsicherheit und der Genehmigungsfähigkeit durch das Landeskirchenamt hinsichtlich der Anlagesicherheit: § 47(2) KF-VO. Diese werden derzeit vom Finanzdezernenten beantwortet.

Ein über die bestehenden Instrumente einzurichtender Anlageausschuss sollte keine Funktionen wahrnehmen, die die Wahrnehmung der Aufgaben der bereits bestehenden Ausschüsse konterkarieren oder verdoppeln. Ebenfalls muss eine Haftung ausgeschlossen sein.

Ein über die bestehenden Instrumente hinausgehender Ausschuss könnte jedoch i.S. der Anlagerichtlinien ergänzende Funktionen übernehmen, indem die Arbeit der für die jeweiligen Fonds eingesetzten Ausschüsse in der Weise beaufsichtigt wird, dass eine Stellungnahme zum Compliance-Management bzgl. der Anlagerichtlinien abgegeben wird, ggf. in Kombination mit Rückfragen zur Zusammensetzung des Portfolios mit Blick auf die Anlagerichtlinien.

Damit würde für die insbesondere unter Ertrags-, Risiko- und Compliance-Fragen handelnden Ausschüssen eine Berichtspflicht entstehen und auf diese Weise eine zusätzliche Sicherheit geschaffen.

Der Ausschuss würde ausdrücklich nicht mit Hinweisen oder Beratung zur Ertragsoptimierung beauftragt.

In Fragen der Bewertung der Sicherheit von Anlagen entsprechend der KF-VO könnte der Ausschuss ein Votum abgeben, so dass die Genehmigung von Anlagen durch das Landeskirchenamt, hier insbesondere repräsentiert durch das Votum des Abteilungsleiters Finanzen und Vermögen, eine synodale Rückdeckung erfährt.

Eine Haftung des Ausschusses gegenüber Risiken, die auch mit genehmigten Anlagen einhergehen, muss ausgeschlossen bleiben.

Über die Aktivitäten des Ausschusses würde ein Bericht gegenüber der Synode abgegeben werden.

Zusammensetzung des Ausschusses:

Um auf Anfragen aus Gemeinden und Kirchenkreisen im Sinne der Genehmigung von Anlagen in geeigneter Weise und zeitnah reagieren zu können, müsste der Ausschuss ausreichend häufig beraten.

Der Ausschuss sollte fachlich so besetzt sein, dass die einzelnen Mitglieder in der Lage sind, eine Stellungnahme zu Anlagen unter dem Gesichtspunkt Anlagerichtlinien und Sicherheit abzugeben.

Der Ausschuss sollte nur dann beraten, wenn Beratungsgegenstände vorliegen: Beratungsgegenstände sind zum einen Sitzungen der Anlageausschüsse zu Fonds der Landeskirche, die in der Regel zwei bis drei Mal jährlich stattfinden sowie aufgrund konkreter Anträge bzw. Anfragen aus Gemeinden und Kirchenkreisen

Daher ist die Angliederung des Ausschusses an einen bestehenden Ausschuss zweckmäßig.

Dem Ausschuss sollten die von der EKIR eingesetzten Vertreter der o.g. Ausschüsse (ausgenommen der Fondsmanager) angehören, darüber hinaus Personen aus dem Ausschuss, dem der Anlageausschuss zugeordnet ist, die die fachlichen Voraussetzungen mitbringen.

Die Zahl der Ausschussmitglieder sollte auf 7 begrenzt werden; für die über die genannten Anlageausschussmitglieder hinaus benannten Mitglieder können Vertreter benannt werden.

Aus pragmatischen und fachlichen Gründen erscheint es sinnvoll, dass der Ausschuss an den Finanzausschuss angegliedert wird.